



Fachverband der Nahrungs- und
Genussmittelindustrie Österreichs (FIAA)



Die Lebensmittelindustrie

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

FIAA

Food Industries Association of Austria
Fédération des Industries
Alimentaires Autrichiennes

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Rundschreiben Nr. 10/2000
des Verbandes der MÜHLENINDUSTRIE

Wien, 25. Juli 2000
Mag. Lotz/Milewski/186
DW 56 /DW 57

Lohnabschluss 2000

Sehr geehrtes Mitglied!

Im Rahmen der diesjährigen Kollektivvertragsgespräche für die Arbeiter wurde ein Abschluss in der Mühlenindustrie getroffen. Dieser tritt mit **1. August 2000** in Kraft und stellt sich folgendermaßen dar:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um **1,95 %**.
2. Die Dienstalterszulage wurde ebenfalls um 1,95 % angehoben.
3. Die Schmutzzulage im Punkt V. B. der Lohn tafel für die Bachabkehr wurde von 25 % auf 75 % erhöht. Die Schmutzzulage für die Begasung wurde bei 25 % belassen.
4. Sämtliche innerbetriebliche Zulagen (Punkt V der Lohn tafel), ausgenommen die Schmutzzulage für die Bachabkehr (siehe Punkt 3. oben), wurden nicht erhöht und bleiben im Ausmaß der Lohn tafel 1999 aufrecht.
5. Aus dem Forderungsprogramm der Arbeitgeber wurden nachfolgende Punkte erfüllt:
 - a) Der 200 %ige Feiertagszuschlag (Anhang Mühlenindustrie zu § 10 RKV) wurde auf das im Rahmenkollektivvertrag (§ 10 Abs. 3 RKV) vorgesehene Ausmaß von 150 % gesenkt.
 - b) Der 200 %ige Feiertagszuschlag für den 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr (Anhang Mühlenindustrie zu § 10 RKV) wurde an das im Rahmenkollektivvertrag (§ 4 Abs. 10) vorgesehene Ausmaß (Grundstunde plus Überstundenzuschlag) durch Senkung angepasst.
 - c) Die bisherigen Feiertagsregelungen für Karsamstag und Pfingst samstag (Anhang Mühlenindustrie zu § 4 und § 10 RKV) wurde jener im Rahmenkollektivvertrag (§ 4 Abs. 10 und § 8 Abs. 3 RKV) vorgesehenen und im Arbeitsruhegesetz festgelegten

Feiertagsregelung angeglichen. Diese Tage werden nicht mehr Feiertagen gleichgestellt.

- d) Die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung außerhalb des Krankenstandes (Anhang Mühlenindustrie zu § 18 Abs. 3 lit. c RKV) wurde an die im Rahmenkollektivvertrag vorgesehene Regelung angeglichen (ein anstatt bisher zwei Tage bei Niederkunft der Ehegattin).

Zum vereinbarten Abschluss dürfen wir Ihnen folgende Unterlagen übermitteln:

Neufassung der kollektivvertraglichen Lohn tafel für die ArbeiterInnen in der Mühlenindustrie samt Hilfstabellen.

Die grüne Tabelle dient zur Berechnung sowohl der Grundstunde als auch des Zuschlages für Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Ermittlung des Entgeltes für die an Feiertagen geleistete Arbeit (= Feiertagszuschlag).

Hier wird der Monatslohn durch 142,5 dividiert.

Die blaue Tabelle dient für die übrigen Anwendungsbereiche (Stundenlohn in der Normalarbeitszeit, Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Nachtschichtarbeit innerhalb der Normalarbeitszeit).

Hier wird der Monatslohn durch 164 dividiert.

Eine aktuelle Version des Anhangs folgt mit gesonderter Post.

Wir hoffen, dass dieses Ergebnis für Sie vertretbar ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. Otto LANGER eh.

Dr. Michael BLASS eh.

Beilagen